

Merkblatt



Abhalten von Sonnwendfeuern

Sonnwendfeuer dürfen nur unter Beachtung der nachfolgenden abfall-, naturschutz- und sicherheitsrechtlichen Regelungen abgehalten werden:

- Das Abhalten von Sonnwendfeuern zur Winter- und Sommersonnwende sowie von bis zu 2 Wochen vor oder nach der Sommersonnwende ist als Teil der Brauchtumpflege anerkannt.
- Als Brennstoff darf in Sonnwendfeuern nur naturbelassenes und möglichst trockenes Holz (auch Holzreste, trockene Zweige oder Reisig) verwendet werden.

Alle anderen Stoffe dürfen nicht verbrannt werden.

Sonnwendfeuer dürfen nicht dazu genutzt werden, kostengünstig Abfälle jeglicher Art in unzulässiger Weise zu verbrennen.

- Übriggebliebenes Brennmaterial ist, wie sonstige anfallende Abfälle, wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Das Landratsamt Passau wird stichprobenartig insbesondere beim Aufbau von Sonnwendfeuern prüfen, ob mit den Sonnwendfeuern eine unzulässige Abfallentsorgung erfolgen soll.
- Im Einzelfall wird das Landratsamt Passau die erforderlichen Anordnungen erlassen. Anordnungen können z. B. dann erforderlich sein, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass Abfälle unerlaubt durch Verbrennen entsorgt werden sollen oder wenn pflanzliche Abfälle außerhalb des in Spiegel punkt 1 genannten Zeitraums in Sonnwendfeuern verbrannt werden sollen.
(Unbeschadet der Vorgaben aus diesem Merkblatt richtet sich die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen in Bayern nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 Fundstelle: GVBl 1984, S. 100 Zuletzt geändert am 24.4.2001, GVBl 2001, S. 154.)
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind in diesem Fall unverzüglich zu löschen. Beim Verlassen des Sonnwendfeuers müssen Feuer und Glut erloschen sein. Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern.

- Das Feuer ist bis zum Erlöschen von mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen. Es empfiehlt sich, die zuständige Ortsfeuerwehr zu informieren bzw. zum Überwachen und Ablöschen beizuziehen
- Zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt wird auf die besonderen Schutz- und Verbotsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) - insbesondere § 30 BNatSchG und § 44 Abs. 1 BNatSchG- verwiesen.
Brennmaterial soll maximal eine Woche vor dem Abbrennen angeliefert werden. Nisten im Brennmaterial z. B. Vögel, darf das Feuer nicht entzündet werden.

Hinweis:

Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften können mit einem Bußgeld in Höhe von 50.000,00 Euro geahndet werden, Verstöße gegen umweltschutzrechtliche Vorschriften bis zu 100.000,00 Euro.

Zum Schutz vor Bränden sind mindestens die Vorgaben der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) vom 29.04.1981 (BayRS 215-2-1-I), zuletzt geändert durch §1ÄndV vom 10.12.2012 (GVBl S. 735) zu beachten.

Die zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlichen Abstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 VVB sind einzuhalten:

- Mindestens 5 Meter von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen
- Mindestens 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen
- Mindestens 5 Meter von sonstigen brennbaren Stoffen

Bei Unterschreitung der geregelten Abstände ist eine Genehmigung der Gemeinde einzuholen (§ 25 VVB), bei Feuern in Landschaftsschutzgebieten/-bestandteilen beim Landratsamt.

Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Bei Fragen zum Abfallrecht können Sie sich gerne am das Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Telnr. 0851/397-310, umweltschutzbehoerde@landkreis-passau.de wenden.

Bei Fragen zum Naturschutzrechten können Sie sich ebenfalls gerne an das Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Telnr. 0851/397-314, naturschutzbehoerde@landkreis-passau.de wenden.

Bei Brandschutzfragen werden Sie sich bitte an Ihre Gemeindeverwaltung und/oder an Ihre örtliche Feuerwehr.

Bei weiteren Fragen (z. B. Bewirtung und Anzeige der Veranstaltung) wenden Sie sich bitte ebenfalls an Ihre Gemeindeverwaltung.